

Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Präambel

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBL LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Bördeland - Rechtsnachfolger des AV „Östliche Börde“ - (Beschluss 362-76/2006 am 19.12.2006, Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck am 08.05.2007) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 06.10.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bördeland betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 1. zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
 2. zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
 3. zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absatz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Bördeland an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Die Gemeinde Bördeland kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Bördeland den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde Bördeland gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 06.10.2011

Nimmich
Bürgermeister

(Siegel)